



Landesverband des Islandpferde-Reiter und Züchterverbandes e.V. Rheinland IPZV-Rheinland Beitrags- und Gebührenordnung

Beschlossen in der HVS vom 07.12.2007

aktualisiert nach Beschl. d. Delegiertenversammlung v. 25.03.2009

aktualisiert nach Beschl. d. Hauptvorstandes v. 22.11.2013 u. 01.12.2017

zuletzt aktualisiert nach Beschl. d. Mitgliederversammlung v. 02.03.2018

Die Gebührenordnung hat den Zweck, Höhe und Art der

- Mitgliedsbeiträge
- Aufwandsentschädigungen der für den Verein ehrenamtlich Tätigen
- Honorare und Aufwandsentschädigung der Kadertrainer

verbindlich festzulegen und unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Aufgaben im Sinne einer verantwortlichen, sparsamen Haushaltsführung transparent zu machen.

1. Mitgliedsbeiträge

1.1. Allgemeiner Mitgliedsbeitrag

Die Ortsvereine, die Mitglied im Landesverband Rheinland sind, haben folgenden Beitrag an den Landesverband zu entrichten:

Pro Mitglied

15.00 €

In diesem Mitgliedsbeitrag ist der Beitrag enthalten, den der Landesverband an den Dachverband abführen muss.

Beitragspflichtig sind alle Mitglieder eines Ortsvereins unabhängig davon in welchem Status sie beim jeweiligen Ortsverein geführt werden.

Die Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder ergibt sich aus der IPZV-Mitgliederdatei zum Stichtag 01.01. des Beitragsjahres, abgerufen werden die Mitgliedszahlen zum 15.01. des Beitragsjahres.

Der Beitrag ist nach Rechnungsstellung durch den Landesverband zahlbar und fällig. Er ist für das Beitragsjahr im Voraus zu entrichten.

1.2. Zusätzlicher Mitgliedsbeitrag für Bezieher von „DAS ISLANDPFERD“ entfällt, da ab 2009 der DIP-Beitrag direkt zwischen Bundesverband und Ortsvereinen abgerechnet wird.

2. Fahrtkosten/Aufwandsentschädigung/Auslagenersatz

- für im Auftrag des IPZV-Rheinland ehrenamtlich Tätige
- in Ausübung ihres Amtes Entsandte
- auf ausdrückliche Einladung Erschienenene

Anträge auf Erstattung müssen zeitnah, mindestens einmal im Quartal, spätestens bis zum **15. Dezember** des laufenden Geschäftsjahres dem Schatzmeister des LV vorliegen

2.1. Fahrtkosten

- 2.1.1. Erstattung bei PKW-Benutzung pro gefahrene km: **0,30 €**
oder
- 2.1.2. Erstattung von Bahnfahrten DB 2.Klasse ED/IC/ICE
gegen Vorlage der Belege in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten
oder
- 2.1.3. Flugkostenerstattung, Economy, sofern nicht höher als 2.1.1.
oder 2.1.2.

Die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes können anstelle der tatsächlich angefallenen Fahrtkosten einen Pauschalbetrag in Höhe von maximal 150,00 € jährlich abrechnen.

2.2. Verpflegungsmehraufwand, Tagegelder

- Abwesenheit 24 Stunden **24,00 €**
Abwesenheit weniger als 24 Stunden, aber mindestens 8 Stunden: **15,00 €**

2.3.. Übernachtungskosten

- Hotelkosten gegen Vorlage der Belege
oder
- Pauschbetrag für jede Übernachtung wenn Unterkunft nicht vom Landesverband von einem Dritten unentgeltlich oder teilentgeltlich überlassen wurde. **20,00 €**

2.4. Weitere Reisekosten

- Parkgebühren in Höhe von max. **12,00 €**
- Taxikosten innerorts in Höhe des Beleges, pro Fahrt jedoch maximal **25,00 €**

2.5. Auslagenersatz:

- 2.5.1 Telefongebühren: monatliche Pauschalbeträge für
Vorstandsmitglieder und deren Vertretung: **10,00 €**
Vorsitzende/Geschäftsstelle: **25,00 €**
Referent für Öffentlichkeitsarbeit: **10,00 €**

2.5.2. Büromaterial in Höhe des Rechnungsbetrages der Belege

2.5.3. Porto in Höhe der tatsächlichen Kosten

- 2.5.4. EDV-Einsatz: jährliche Aufwandsentschädigung für den Einsatz privater Hardware für den Landesverband für die Ressorts Vorsitz/Geschäftsstelle, Schatzmeister und Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit je **200,00 €**

Die Abrechnungen sollen zeitnah an den Schatzmeister des LV gesandt werden.

3. Jugend-Kader

3.1. Kaderbeiträge

Die Zahlung des Kaderbeitrages ist Voraussetzung für die Teilnahme der Jugendlichen eines Ortsvereins an der Sichtung und für die Aufnahme in das Jugendkader des IPZV-Rheinland. Ortsvereine die dem IPZV-Landesverband Rheinland angeschlossen sind, sind zur Zahlung eines jährlichen Kaderbeitrages verpflichtet, der sich wie folgt errechnet:

- Sockelbetrag pro Ortsverein in Höhe von 100,00 € zuzüglich 0,60 € pro Vereinsmitglied.
Hierdurch erhält der Verein die Berechtigung zur Teilnahme von zwei Jugendlichen an der Sichtung.
- Für jede zusätzliche Pferd-/Reiterkombination, die für die Sichtung von dem Ortsverein angemeldet ist, sind weitere 100,00 € zu zahlen.

Der Beitrag ist nach Rechnungsstellung durch den Landesverband zahlbar und fällig.

Einzelpersonen, die zur Sichtung zugelassen, aber nicht über einen Verein gemeldet sind, müssen 100,00 € vor der Kadertsichtung, spätestens am Tag der Sichtung entrichten.

3.2. Trainer

3.2.1. Honorar

Das Trainer-Honorar beträgt pro Trainingstag 1000,00 €

3.2.2. Nebenkosten

Alle mit dem Kadertraining zusammenhängenden Nebenkosten wie Fahrtkosten, Unterkunftskosten, werden nach Maßgabe dieser Beitrags und Gebührenordnung erstattet.

4. Umsatzsteuer

Die nach dieser Beitrags- und Gebührenordnung erstattungsfähigen Beträge (2) und Honorare (3.2.) erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit diese im Einzelfall anfällt.